

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Rollmann, Dr. Eyrich und Genossen und der Fraktion
der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Kindern als Zeugen im Strafprozeß

A. Zielsetzung

Es soll verhindert werden, daß Kinder als Zeugen in Strafprozessen schädigenden Einflüssen ausgesetzt werden.

B. Problem

Bei der derzeitigen Rechtslage können Kinder bei Vernehmungen psychischen Schaden nehmen. Ihre besondere Lage im Strafprozeß muß berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die kindlichen Zeugen selbst die Opfer der Straftaten waren.

C. Lösung

Die Schädigung von kindlichen Zeugen soll dadurch vermieden werden, daß in Zukunft nur noch der vorsitzende Richter Fragen an das Kind richten kann, der Angeklagte nötigenfalls aus dem Sitzungszimmer entfernt und die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn das Kind vernommen wird.

D. Alternativen

keine

E. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze von Kindern als Zeugen im Strafprozeß

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 241 erhält folgende Fassung:

„§ 241

(1) Dem, welcher im Falle des § 239 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.

(2) In den Fällen des § 239 Abs. 1 und des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen. Er kann anordnen, daß Fragen an ein Kind unter vierzehn Jahren nur über den Vorsitzenden gestellt werden dürfen.“

2. § 247 erhält folgende Fassung:

„§ 247

(1) Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß

1. ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, oder
2. die Anwesenheit des Angeklagten bei der Vernehmung eines Kindes unter vierzehn Jahren schädigenden Einfluß auf das Kind haben werde,

während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Dasselbe gilt für die Dauer von Erörterungen über den körperlichen oder geistigen Zustand des Angeklagten, wenn ein erheblicher Nachteil für seine Gesundheit zu

befürchten ist. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 172

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt, oder wenn ein Kind unter vierzehn Jahren vernommen wird.“

Artikel 3

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1973

Rollmann
Dr. Eyrich
Frau Berger (Berlin)
Berger
Damm
Erhard (Bad Schwalbach)
Ey
Kroll-Schlüter

Kunz (Berlin)
Dr. Lenz (Bergstraße)
Sauer (Salzgitter)
Schmöle
Dr. Stark (Nürtingen)
Wohlrabe
Dr. Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung**Allgemeines**

Der kindliche Zeuge ist gegen schädliche Einflüsse des Strafverfahrens gegenwärtig nur unzureichend geschützt. Zwar bestehen in der Jugendpsychologie Meinungsverschiedenheiten darüber, ob allgemein ein Strafverfahren für kindliche Zeugen nachhaltige Schäden indiziert. Andererseits besteht aber weitgehende Übereinstimmung darüber, daß u. a. folgende Faktoren des Strafverfahrens die Möglichkeit schädigender Einflüsse in sich bergen:

- unangemessene Form der Vernehmungen
- Vernehmung in der Hauptverhandlung vor der Öffentlichkeit
- Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten.

Diese Faktoren sollen durch die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder jedenfalls gemildert werden.

Im einzelnen**Artikel 1****Änderung der Strafprozeßordnung****Zu Nummer 1 (Änderung des § 241 StPO)**

Das uneingeschränkte Recht der Verfahrensbeteiligten, Zeugen unmittelbar zu befragen, führt oft zu einer unangemessenen Form der Vernehmung kindlicher Zeugen, die sich auf diese schädlich auswirken kann. Das gilt zwar vor allem für kindliche Zeugen von Rohheits- und Sittlichkeitsdelikten, im übrigen aber für den kindlichen Zeugen im Strafverfahren schlechthin. Es ist daher eine Regelung erforderlich, die dem Vorsitzenden das Recht gibt, sich bei in unangemessener Form gestellten Fragen einzuschalten. Dadurch, daß der Regelungsvorschlag als Kann-Vorschrift ausgestaltet wurde, ist sichergestellt, daß das Recht von Verfahrensbeteiligten auf direkte Befragung kindlicher Zeugen nur dann einzuschränken ist, wenn die Art der Befragung schädigenden Einfluß auf das Kind haben kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 247 StPO)

Die Anwesenheit des Angeklagten kann schädigende Einflüsse auf das Kind, vor allem das kindliche Opfer, haben. Das geltende Recht erlaubt in diesem Fall jedoch keine Entfernung des Angeklagten. Das soll durch die vorgeschlagene Regelung geändert werden. Die Verteidigungsrechte des Angeklagten bleiben gemäß § 247 Abs. 1 Satz 3 StPO gewahrt. Der ausdrückliche Hinweis auf den Schutzzweck soll Mißbräuchen vorbeugen und sicherstellen, daß eine konkrete, durch Tatsachen belegte Gefahr für eine Anwendung des § 247 Abs. 1 Satz 1 StPO vorliegen muß.

Artikel 2**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Die Ausschlußgründe des geltenden § 172 GVG ermöglichen keine Ausschließung der Öffentlichkeit bei der Vernehmung von kindlichen Zeugen. Demgegenüber ist in Artikel 6 der Menschenrechtskonvention das Interesse von Jugendlichen als Ausschlußgrund genannt. In Entsprechung hierzu erweitert die vorgeschlagene Änderung des § 172 GVG diesen um einen Ausschlußgrund zum Schutze von Kindern. Die Formulierung lehnt sich an Artikel 20 Nr. 7 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) — Drucksache VI/3250 — an.

Der Ausschließungsgrund ist sowohl für die gesamte Verhandlung als auch einen Teil derselben anzuerkennen. In der Regel wird zum Schutze des kindlichen Zeugen der Ausschluß der Öffentlichkeit nur für den Zeitraum der Vernehmung des Kindes, also für einen Teil der Verhandlung ausreichen. Der Ausschluß der Öffentlichkeit für die gesamte Verhandlung kann jedoch erforderlich sein, wenn die Offenlegung intimer Vorgänge für das Kind von erheblichem Nachteil wäre. Dieses Problem, das sich allgemein für den Zeugen im Strafverfahren stellt, ist vom Entwurf eines EGStGB in einer gesonderten Nummer 2 des § 172 GVG geregelt. Im Rahmen der Einzelberatungen kann geprüft werden, ob eine Aufgliederung und umfassendere inhaltliche Änderung der Vorschrift im Sinne des Vorschlages jenes Entwurfs zweckmäßig ist.